

B7: Bin aufgestanden, hab die Tür geöffnet, »Aus-, Ausweis, Aus- Ausweis!«. Es gibt keine Erklärung, warum wir da in dieser Uhrzeit (sind), sondern es ist einfach, ja, wie im Terrorsituation. (B7_Transkript, Pos. 16)

Die Situation erscheint B7 nicht nur, aber auch wegen des Ausbleibens einer Erklärung oder einer Auskunft wie »Terror«. Die Betroffenen erleben die Kommunikationsverweigerung als eine, in diesem Fall sogar beängstigende Respektlosigkeit (B3_Transkript, Pos. 5; Pos. 29). Besonders, wenn die Betroffenen wiederholt angehalten und kontrolliert werden, empfinden sie die Verweigerung der Kommunikation als empörend. Wie van Praet unter Bezug auf Jeremy Gauthier und Fabien Jobard festhält, kann das Ausbleiben einer Erklärung selbst bei reaktiven Kontrollen, bei denen also ein juristischer Verdacht vorliegt, bei den Betroffenen zu der Wahrnehmung führen, Racial Profiling ausgesetzt gewesen zu sein (van Praet 2022: Fußn. 10). Die Intransparenz der Kontrollen ist ein wesentlicher Faktor, der zur Produktion einer stigmatisierten sozialen Identität beiträgt.

2. Interaktive Verdachtskonstruktion: Datenbankabfragen & Gespräche als Interaktionsrituale

Die drei gängigsten Wege zur Feststellung einer Identität sind die Befragung der Betroffenen und inhaltliche Prüfung ihrer Ausweisdokumente, die Abfrage ihrer Daten in den verschiedenen Datenbanken, sowie zuletzt eine Überprüfung der Authentizität der Ausweisdokumente. Sie dienen aber nicht nur der Generierung (oder Neutralisierung) eines Verdachts in einem In-/Kongruenzprozess. Sie sind Teil der praktischen Degradierungszeremonie: Es handelt sich um eine praktische Form des »knowledge brokering«, in dem die Beamten (und auch die Betroffenen) Informationen erlangen, preisgeben oder strategisch zurückhalten. Während sich die Befragung auf der, mit Erving Goffman gesprochen, Vorderbühne der Interaktion abspielt, bewegt sich die Datenbankabfrage und Prüfung der Personalien auf ihrer Hinterbühne (Goffman 1956).

Grundsätzlich ist es abhängig von der jeweiligen situativen Einschätzung der Beamten, ob sie die Daten von Kontrollierten abfragen: Wenn ihnen die Betroffenen erscheinen, als hätten sie Kontakt zu Betäubungsmitteln oder seien bereits anderweitig auffällig gewesen, fragen sie deren Daten ab. Scheinen sie ihnen ›unauffällig‹, sehen sie bisweilen von einer Datenbankabfrage ab. Auch Abwägungsprozesse über die verfügbaren Ressourcen spielen eine Rolle, ob Polizisten eine Datenbankabfrage durchführen. Unserer Beobachtung nach erfolgt eine Abfrage der Daten allerdings sehr häufig (Fährmann et al. 2023). Die Beamten stehen hierfür in Kontakt mit ihren jeweiligen Dienststellen, die die Datenbanken auf etwaige Einträge prüfen. Je nach Ergebnis der Datenbankabfrage können jedoch die Folgemaßnahmen recht unterschiedlich ausfallen: Offene Haftbefehle, Vorführbefehle oder das Mitsichführen von Waffen können eine Durchsuchung oder eine Mitnahme auf die Dienststelle nach sich ziehen.

2.1 Befragung & Kontrolle des Ausweises

Durch die Befragung lenken die Beamten die Betroffenen in den kognitiven Herrschaftsbereich der Polizei (Sykes und Brent 1980: 184): Die Betroffenen bekommen zu verstehen, welche Informationen für die Polizei, für die Durchführung der Kontrolle und damit auch die Ausübung staatlicher Herrschaft relevant sind. In der Regel überprüfen die Beamten währenddessen auch die Angaben auf den jeweiligen Ausweisdokumenten, sofern die Betroffenen ein solches Dokument bei sich führen.

Die Polizeibeamten fragen die Betroffenen etwa nach Start- und Zielpunkt ihrer Reise oder nach dem Grund ihres Aufenthalts an einem bestimmten Ort. Die Gesprächsführung ist damit ein wesentliches Moment der Personenkontrolle, innerhalb dessen ein Verdacht erhärtet oder neutralisiert werden kann – und damit wesentlich über den Erfolg oder Misserfolg einer Kontrolle entscheidet (vgl. Dangelmeier 2021: 367). Das erfordert auch ein taktisches Geschick, also einen Habitus, der in der Lage ist, sich *spontan* auf den Gesprächspartner einzustellen und dabei im rechtlich zulässigen Rahmen zu bleiben:

P2: Du musst natürlich taktisch klug vorgehen, aber im rechtlich zulässigen Rahmen, dass du nicht schon irgendwie Richtung Vernehmung gehst, das ist eine Befragung, Informationssammlung. Da ist auch jeder anders. Da hast du bei uns welche, die sind ungeschickt, die treten sofort ins Fettnäpfchen und verplappern sich sofort, und einige können es einfach. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 123)

Dieses taktische Geschick bezieht sich besonders auf die rechtlichen Grundlagen: Während die Betroffenen ein Gespräch sowie die gefahrenabwehrrechtliche Auskunft zur Identitätsfeststellung rechtlich besehen weitgehend zu dulden haben, ist die Rechtsprechung hinsichtlich der informatorischen Befragung und zur strafprozessualen Vernehmung durchaus komplexer und unübersichtlich (vgl. Fährmann et al. 2023). Bei einer Vernehmung müssen die Beamten der betroffenen Person transparent machen, was ihr zur Last gelegt werde, dass sie nicht zu antworten brauche und ggf. einen Anwalt zur Vernehmung hinzuziehen könne. Das »taktisch kluge Vorgehen« bedeutet also eine Gratwanderung an den Grenzen des Rechts (Opitz 2012) bzw. des Gefahrenabwehr und des Strafprozessrechts. »Die Strafverfolgung rückt [...] ins Vorfeld einer Straftat«, wo Abwehrrechte der Betroffenen nicht mehr greifen. »Die Straftat wird verfolgt, bevor sie begangen worden sein wird« (ebd.: 320).

Diese Formen der Kommunikation – »Wo kommen Sie her? Wo gehen Sie hin? Haben Sie einen Ausweis dabei? Was haben Sie in Ihren Taschen?« – können, je nach Habitus des Beamten, informellen Formen des Gesprächs weichen und den Charakter eines Smalltalks annehmen. Der Smalltalk ist geeignet, die Legitimität der Kontrolle zu erhöhen: Die Kommunikation schwenkt von einer hierarchischen hin zu einem, vermeintlich, auf Augenhöhe und »inter pares« stattfindenden Gespräch (vgl. Hunold et al. 2016: 597f.). Die Beamten geben den Betroffenen damit die Möglichkeit, sich selbst in der Kommunikation nicht mehr als *Gegenüber*, sondern als *Bürger* zu identifizieren; also ihre Wahrnehmung der Fremdwahrnehmung (»Wie nimmt der Polizist mich wahr?«) anzupassen.

Die Befragung bewegt sich auf der Vorderbühne der Interaktion. Die Beamten stellen den Betroffenen Fragen und erwarten – kognitiv und normativ – eine Antwort. Die Erwartung beinhaltet eine Machtasymmetrie: Die Betroffenen haben Auskunft zu geben; Informationen bereitzustellen. Diese Aushandlung wird auf der Vorderbühne vollzogen. Auf der Hinterbühne haben die Polizeibeamten die Möglichkeit, nach Aushändigung eines Dokuments der Identifikation weitere Informationen über die Betroffenen zu erheben. Praktiken der Hinterbühne beeinflussen potentiell die Interaktion der Vorderbühne in entscheidendem Maß, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

2.2 Abfrage der Datenbank: Knowledge Brokering

Die Abfragen der Datenbanken sind auf den Hinterbühnen der Interaktion angesiedelt (Goffman 1956: 69ff.): Die Beamten versuchen, sich durch die Abfrage der Datenbank auf die weitere Interaktion vorzubereiten. Was müssen sie von ihrem jeweiligen *Gegenüber* erwarten? »Michael fragt seine Daten ab, und es erscheint eine ganze Reihe von Einträgen: BTM, Betrug ...« (FP_210916, Pos. 12). Die Betroffenen sind in die durch Smartphone oder Laptop vermittelte Interaktion zwischen Datenbank und Beamten nicht involviert. Mehr noch: Die Datenbankabfragen tauchen in den Interviews mit Betroffenen durchweg nicht auf. Die Betroffenen messen ihnen keine Bedeutung zu: Es handelt sich dabei in ihrer Wahrnehmung um eine (im symbolischen, nicht tatsächlichen Sinn) unsichtbare Handlungsroutine. Sie ist keine Praxis der Vorderbühne, die den Betroffenen unmittelbar bewusst gemacht würde.

Die Beamten betreiben eine Form des »knowledge brokering«. Ericson (Ericson 1994) bezeichnete die Polizei und andere Behörden, die zwischen einander kriminalistisches Wissen austauschen, als »knowledge brokers«. Die Polizei müsse Wissen generieren und den Institutionen der Strafverfolgung, den Staatsanwaltschaften und Gerichten, aber auch anderen kommunalen Akteuren bereitstellen – sie betreibe »knowledge work« (ebd.: 151ff.). In unserem Fall muss das »brokering« um eine semantische Dimension ergänzt werden: Ein guter Makler gibt nämlich nicht alle Informationen preis. Manche hält er strategisch zurück, um für sich einen noch besseren Deal herauszuschlagen. In dem »blend of face-to-face and extrasituational communication« (Ericson 1994: 159) dient gerade die extrasituationale Hinterbühnenkommunikation dazu, gegenüber den Betroffenen einen Wissensvorsprung zu erhalten. Der Vorsprung besteht im für die Beamten günstigsten Fall darin, den generalisierten Anfangsverdacht bestätigt zu sehen: Aus dem Bewusstsein, einen Treffer gelandet zu haben, folgt eine intensivere oder aufmerksamere Kontrolle.

Schmidt rekonstruiert die organisationale Kultur der Polizei als eine primär durch Schrift vermittelte (Schmidt 2022: 86ff.). Die Schriftkultur, worunter auch die Einträge in den jeweiligen Datenbanken fallen, würde es der Polizei ermöglichen, nicht nur in ihren jeweiligen Beobachtungen und Urteilen für andere Institutionen (wie Gerichten) anschlussfähig zu sein, sondern auch, eine neutrale und distanzierte, typisch bürokratische Form zu wahren. In dieser neutralen, sachlichen, distanzierten Form erscheinen den Polizisten auch die jeweiligen (nicht juristischen, sondern polizeilichen) Urteile über die Betroffenen: Sie indizieren den Beamten eine (dem Anspruch nach!) objektive, sachlich richtige Beurteilung der ihnen gegenüber stehenden Anderen. In seiner neutralen

Erscheinung bestätigt ein positives Ergebnis einer Datenbankabfrage, ein *Treffer*, den Verdacht quasi objektiv – und zwar selbst dann, wenn eine weitere Durchsuchung nichts ergibt:

Gabriel und Wolfgang gehen mit dem Mann schließlich auf die Toilette des Zuges, um ihn dort zu durchsuchen. Wie sich später herausstellt: erfolglos. Der Betroffene hatte jedoch bereits mehrere INPOL-Einträge, wegen der Schleusung von Migranten. Die Vermutung ist, dass er mit dem Zug die Leute über die Grenze bringe und so hin und her fahre. Akut können ihm die Polizisten nichts anlasten, doch sie legen einen Aktenvermerk an. Bereits im Zug beginnt Gabriel mit dem Ausfüllen eines Formulars. (FP_210916, Pos. 14–15)

Der Treffer in der Datenbank bestätigt den anfänglichen Verdacht, dass man dem Betroffenen »etwas nicht stimmt«. Die Durchsuchung ergibt zwar keine weiteren Hinweise darauf, dass der Betroffene eine Straftat begangen haben könnte. Dennoch sehen sich die Polizisten in ihrem Urteil objektiv (sachlich und neutral) bestätigt – und reproduzieren diese Bestätigung erneut in einem Aktenvermerk.

2.2.1 Abfragen & Eigensicherung

Die polizeiliche Abfrage der Datenbanken geht in den Prozess der Figuration ein: Handelt es sich bei der Person, die ihnen gegenübersteht, um einen *Bürger* oder um ein *Gegenüber*? Und falls letzteres zutrifft, ist das *Gegenüber* gefährlich?

P: Weil für mich ist erstmal nicht wichtig, wer ist die Person, sondern ist der gefährlich, mit dem ich gerade rede, hat der eine psychische Erkrankung möglicherweise, ist der zusätzlich vielleicht noch bewaffnet, weil das sind für mich die allerersten und wichtigsten Sachen. Kann ich den einfach so kann ich den einfach so anfassen und sagen, ich suche mal eben nach dem Ausweis. Oder muss ich damit rechnen, dass er gleich ein Messer aus der Tasche zieht oder mich gleich wegschubst oder wie auch immer, das sind für mich die ersten wichtigen, wichtigsten Sachen. (MEDIAN_E5, Pos. 25)

Die Abfrage der Daten ist damit potentiell geeignet, die Haltung der Beamten gegenüber den Betroffenen zu transformieren: Wenn die Abfrage der Datenbanken, insbesondere der VBS, Rohheits- oder andere Delikte, die im Zusammenhang mit der Anwendung physischer Gewalt stehen, anzeigt, so nimmt dies Einfluss darauf, wie die Polizisten den Betroffenen gegenübertreten. Die Anzeige psychischer oder infektiöser Erkrankungen können bei den Beamten ebenfalls eine Änderung im Verhalten hin zu einer gesteigerten Achtsamkeit bewirken. Die Beamten beginnen (stärker als ohnehin) Praktiken der *Eigensicherung* anzuwenden; etwa, (größeren) Abstand zu halten.

I1: Gibt es aber dann, wenn ihr diese Hinweise bekommt, auch so Hinweise wie zum Beispiel, ist gefährlich oder war schon mal bewaffnet und so was?

P1: Gibt es, gibt es.

P2: Eine Zeit lang stand sogar drin, welche Krankheiten er hatte, das ist aus datenschutzrechtlichen Gründen natürlich rausgenommen worden, weil der Datenschutz steht ja über unserer körperlichen Unversehrtheit.

P1: Welche Krankheiten, ja, //Hepatitis und//

P2://HIV und so was//stand da drin.

P1: Ja, aber das war nur GANZ kurz. Jetzt steht einfach nur Ansteckungsgefahr. (MEDIAN_Gruppe3, Pos. 88–93)

Die *genaue* Kenntnis der Krankheiten sieht P2 als notwendige Maßnahme zur Eigensicherung an: Identifikation schützt vor Infektion. P2 schlägt daher einen sarkastischen Ton in Bezug auf den Schutz der persönlichen Daten an: Deren Schutz dürfe nicht höher gewichtet werden als der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Polizisten. Dabei wird den Beamten weiterhin angezeigt, ob von einer Person eine Ansteckungsgefahr ausgeht. P2 missfällt folglich, über keine *genaue* Kenntnis der Krankheiten des *Gegenübers* zu besitzen, und sieht sich in der eigenen leiblichen Integrität bedroht. Das *Gegenüber* ist, im Nachgang der Moralpanik um AIDS, als in seiner gesamten Körperlichkeit bzw. Leiblichkeit infektiös gelabelt.²² Eine ähnliche polizeiliche Moralpanik lässt sich aktuell im Umgang mit dem Betäubungsmittel Fentanyl beobachten: Bereits die Nähe zur Droge erscheint als eine Gefahr für Leib und Leben.²³ Figurationen der *Asozialität* sind nicht bloß eine Symbolisierung der Bedrohung der öffentlichen Ordnung, sondern auch der eigenen und öffentlichen Gesundheit.

2.2.2 Arkanum der Datenbanken

Die Informationen aus den Datenbanken bilden für die Betroffenen ein Arkanum: Die Ergebnisse bleiben ihnen unbekannt, wenn die Polizisten sie ihnen nicht, in Ausnahmefällen, explizit mitteilen. Es bleibt den Betroffenen so verborgen, dass tatsächlich keiner der von mir Befragten die Datenbankabfrage auch nur erwähnt, geschweige denn problematisiert oder sich an ihr stößt. Auch in der Literatur wird nicht erwähnt, dass sich Betroffene an den Abfragen gestört hätten. Dies spiegelt sich auch in der gerichtlichen Entscheidungspraxis mit Blick auf anlassunabhängige Personenkontrollen, bei der die Datenbankabfragen, aber auch die Befragungen allenfalls am Rande Gegenstand der Entscheidungen sind (Fährmann et al. 2023). Im empirischen Material findet sich lediglich ein Hinweis auf eine Problematisierung durch Betroffene in einem Gruppeninterview mit Polizeibeamten, die allerdings sehr voneinander abweichende Erfahrungen gemacht haben:

-
- 22 Volkmar Sigusch kritisierte die Speicherung personenbezogener Daten über die Erkrankung mit HIV als eine staatlich forcierte sexualpolitische Stigmatisierung, für die der Schutz von Polizisten ein billiger Vorwand sei: »Dazu hat Frau Süssmuth [damals Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit; RT] bisher geschwiegen, obgleich die Infizierten nach wie vor gespeichert sind, ohne dass es dafür einen *sachlichen* Grund gäbe, sofern die angeblich zu schützenden Polizeibeamten nicht vorhaben, sich von Demonstranten oder Kriminellen anal koitieren oder Drogen spritzen zu lassen« (Sigusch 1989: 683f.; Herv.i.O.).
- 23 Auf dem 25. Europäischen Polizeikongress 2021 stellte bspw. das Unternehmen *Spectral Engines* das Gerät *TactiScan* vor, das den Wirkstoffgehalt von Betäubungsmitteln ohne Berührung ermitteln kann. Das Unternehmen bewarb das Gerät mit der somit gestiegenen Sicherheit für Polizeibeamte in Anbetracht der Gefahren durch die bloße Berührung insbesondere von Fentanyl.

P2: Ich werde häufig gefragt, ob wir damit auch das polizeiliche Führungszeugnis jetzt abfragen.

P1: Das bin ich auch noch nicht gefragt worden.

P2: Echt nicht? Das wurde ich schon oft gefragt. (MEDIAN_E6, Pos. 164–166)

In der Regel ist für die Betroffenen sichtbar, dass ihre Daten überprüft werden. Ihr Ergebnis und Inhalt jedoch bleiben den Betroffenen verborgen (vgl. Fährmann et al. 2022a: 315f.). In der Konkurrenz des »knowledge brokering« gewinnen die Beamten hier einen Vorteil über die Betroffenen (ebd.: 313f.): Den Betroffenen ist nie zur Gänze bekannt, über welche konkreten Informationen die Beamten verfügen; welche womöglich (noch) gespeichert sein könnten – und welche nicht. In den VBS sind ohnehin gerade nicht die, umgangssprachlich polizeiliches Führungszeugnis genannten Vorstrafen registriert: Vielmehr handelt es sich dabei um die Registrierung etwaiger *Anzeigen* – unabhängig davon, ob auf diese später eine Strafe, oder ein Freispruch folgte. Das heißt, hier können Verdachtsmomente fortbestehen, die de jure bereits neutralisiert sind. Den Betroffenen ist dies aber nicht ohne Weiteres ersichtlich.

2.3 Authentizitätsprüfung der Ausweisdokumente

Die Prüfung der *Authentizität* von Ausweisdokumenten (und Führerscheinen) ist ebenfalls Teil der Praxis verdachts- und anlassunabhängiger Personenkontrollen. Die Fälschung eines Ausweisdokuments ist eine der Straftaten, deren Bekämpfung dezidiert Teil proaktiver Kontrollen ist. Die Beamten prüfen die Echtheit solcher Dokumente entlang verschiedener Sicherheitsmerkmale. Unter diese fallen insbesondere die Beschaffenheit des Materials, Besonderheiten im Druck oder der Farbgebung, oder Details in Form, Schrift oder Ornamentik der Ausweispapiere. Der Polizei stehen hierzu Geräte zur Prüfung der Dokumente zur Verfügung, in die diese eingelesen werden können. Oftmals sind diese Geräte lediglich auf den Dienststellen vorhanden. Mithilfe des DOKIS können die Beamten aber auch auf der Straße die relevanten Merkmale erfragen und schließlich selbst prüfen. Zudem befinden sich unter den Beamten auch Experten, Dokumentenprüfer, die nach entsprechenden Schulungen in der Lage sind, zumindest provisorisch die Echtheit der Dokumente auch ohne Zuhilfenahme digitaler Geräte festzustellen. Dabei gibt es auch in der Praxis immer wieder Grenzfälle: etwa, dass Betroffene ihre Ausweisdokumente lediglich in gescannter oder abfotografierte Form auf ihrem Handy bei sich führen. Solche Grenzfälle, aber auch der Verdacht auf eine Fälschung, können die Beamten dazu veranlassen, eine erkennungsdienstliche Behandlung der Betroffenen auf der Dienststelle vorzunehmen, um deren Identität festzustellen.

2.4 Zusammenfassung: Verdacht & Framing der Interaktion zwischen Beamten und Betroffenen

Die drei dargestellten Maßnahmen (Ausweiskontrolle, Datenbankabfrage und Befragung) können das »framing« einer Situation und den Verdacht entweder bestätigen oder nicht bestätigen. Im zweiten Fall ergeben sich zwei weitere Möglichkeiten: Entweder die

Maßnahme wird, gewissermaßen erfolglos²⁴, beendet, da die Befragung, die Abfrage der Datenbanken und/oder die Prüfung der Dokumente keine Hinweise auf eine Straftat liefern. Wenn sich bereits bei der Befragung der Verdacht neutralisiert, führen die Beamten häufig nicht einmal mehr eine IDF im engeren Sinn durch – womit auch die Datenbankabfrage ausfällt: »Es gibt viele Situationen, wo wir Leute auch ansprechen und keine Identität feststellen« (MEDIAN_E6, Pos. 113). Oder es ergibt sich aus den Maßnahmen ein *neuer*, bislang aber nicht gehegter Verdacht, der die Durchführung weiterer (Folge-)Maßnahmen für die Beamten nahelegt und legitimiert. Der vorher gehalte Verdacht hat sich damit zwar nicht bestätigt, aber aus der Interaktion mit den Betroffenen bzw. durch die Abfrage der Datenbanken generierten die Beamten einen qualitativ neuen Verdacht. In diesem Fall vollziehen die Polizisten ein »reframing« der Situation (Quinton 2011: 362f.): Die Beamten nehmen die Situation und ihre Interaktionspartner nun anders wahr und messen ihren Handlungen einen anderen Sinn bei:

P2: Man hat den Eindruck, das wird eine ganz normale Kontrolle, und die eskaliert auf einmal. Ich hatte eine Gurtkontrolle, da war einer nicht angeschnallt, den habe ich kontrolliert, das war ein Reichsbürger, der ist völlig Amok gelaufen nachher. Da stecke mein Arm nachher in der Scheibe, die hat er hochgekurbelt und mit Widerstand und all so einen Scheiß. Wo man gesagt hat, das war eine normale Gurtkontrolle, ein älterer Herr mit einem schönen alten Oldtimer, wo man das nie gedacht hätte. [...] der Reichsbürger erzählt natürlich, dass/irgendwas von der Weimarer Republik und Gesetze und labera. [...]

I2: Aber so mit den Reichsbürgern, das hattet ihr jetzt nur einmal, ist jetzt nicht jedes/
P2: Nein, ich hatte zweimal. [...] Aber das ist genau das gleiche Schema gewesen. Jedes Mal (.) »Ich akzeptiere den Staat nicht, ich habe mit der Firma Polizei keinen Vertrag«, das kam bei beiden, wirklich, beide fuhren auch einen Oldtimer, das war ein Zufall.
(MEDIAN_Gruppe3, Pos. 347–364)

Das »reframing« geht einher mit einer anderen und steigenden *emotionalen Energie* (Collins 2004, 2008; s. Kapitel VII. 2): Die Erwartung einer »ganz normale(n) Kontrolle« wird wegen der grundsätzlichen Resistenz des Betroffenen und körperlicher Aggression enttäuscht. P2 habe bereits ein anderes Mal eine ähnliche Begegnung gehabt: Es sei »genau das gleiche Schema gewesen«. Die zweimalige emotionale Anspannung in diesen Situationen verdichtet sich zu einer langfristigen Figuration (vgl. Collins 2004: 129). Der *Reichsbürger* (männlich, fährt ›Oldtimer‹, eher höheren Alters) ersetzt die Figur des harmlosen ›älteren Herren mit schönem Oldtimer‹.

3. Konfrontation & Kooperation

In Personenkontrollen werden Machtverhältnisse zwischen Staatsbeamten und Bürgern situativ re-/produziert. Sie eröffnen ein Konfliktfeld um symbolische Ressourcen sowie

24 Sie ist dann nur *gewissermaßen* erfolglos, da ihr seitens der Beamten zumindest ein präventiver Effekt zugeschrieben wird.